

wendige Entscheidungen. Zu den qualitativ neuen Merkmalen dieser Arbeit gehört, daß die zunehmende Verflechtung der verschiedenen Aufgaben und Bereiche des gesellschaftlichen Lebens auch hier ein bedeutend höheres Maß an Koordinierung und Komplexität erfordert. Die Zusammenführung unterschiedlicher Arten von Kenntnis und Erfahrung, deren sorgfältige Verknüpfung zu komplexen Lösungen gewinnt in der Arbeit der Abgeordneten größeres Gewicht.

Entsprechend den demokratischen Arbeitsprinzipien sozialistischer Volksvertretungen, die in den Sowjets der Oktoberrevolution ihre Quelle haben, gehört die öffentliche Diskussion von Gesetz- und Beschlüßentwürfen zu den langjährig erprobten Merkmalen sozialistischer Demokratie, die sich auch auf örtlicher Ebene immer stärker ausgeprägt hat. In Verbindung mit der „Mach mit!“-Bewegung ist sie ein wesentlicher Bestandteil bürgerverbundener sozialistischer Kommunalpolitik.

Im Zusammenhang mit der wachsenden Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse und ihrer Leitung, mit der Orientierung der staatlichen Arbeit auf die Erschließung und Nutzung volkswirtschaftlicher Leistungsreserven sowie auf die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen, mit der Entwicklung einer umfassenden Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen und den Betrieben in ihrem Territorium entsprechend dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen bilden sich bei den örtlichen Volksvertretungen und auch bei ihren Räten neue Formen unmittelbarer demokratischer Mitwirkung der Bürger heraus: Vertreter von Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen sowie andere sachkundige Bürger wirken erfolgreich in Arbeitsgruppen und Interessengemeinschaften, die vorwiegend koordinierenden Charakter tragen, an der Lösung von Aufgaben der territorialen Rationalisierung und anderer volkswirtschaftlicher Intensivierungsprozesse zusammen. Auch zur Lösung sozialpolitischer Aufgaben, z. B. auf dem Gebiet der Wohnungspolitik und der Familienpolitik, haben sich bei den Volksvertretungen und ihren Räten ähnliche komplexe Gremien gebildet. Seit geraumer Zeit schon bestehen solche Gremien auf dem Gebiet der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der rationellen Bodennutzung und zur Lösung zahlreicher anderer Fragen. Es ist an der Zeit, die Arbeit dieser Gremien noch wirksamer zu gestalten und auch ihre Rechte und Pflichten genauer zu bestimmen.

Bezieht man die gesellschaftlichen Gerichte, die Schöffen, die Kollektivvertreter im gerichtlichen Verfahren, die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Kollektive der freiwilligen Helfer der Volkspolizei, die Ausschüsse der Nationalen Front mit ihren Arbeitsgruppen, die gewählten Elternbeiräte und -aktivs an den Schulen, die Verkaufstellenausschüsse im Handel und vieles andere in die Betrachtung ein — und dabei soll ausdrücklich die wachsende Qualität des Wirkens dieser Gremien und nicht nur ihre (ebenfalls wichtige) zunehmende Quantität angemerkt werden —, so zeigt sich eine Vielfalt lebendiger sozialistischer Demokratie, deren Einfluß sowohl auf die unmittelbare Gestaltung sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse als auch auf die staatlichen Leitungsprozesse wächst und zielstrebig weiter gefördert werden muß. Dies ist verfassungsrechtliche Pflicht der staatlichen Organe.

Der Prozeß der Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie vollzieht sich tiefgreifend und vielschichtig in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, erfaßt vor allem die ökonomischen und sozialen Inhalte des Lebens der Menschen, die sie durch ihre eigene, zunehmend bewußte Aktivität ihren Interessen gemäß gestalten.

Diese Wirklichkeit lebendiger und alltäglicher sozialistischer Demokratie, die im Oktober 1917 in Rußland ihre ersten Schritte ins Leben begann, die Wirklichkeit realisierter und garantierter Menschenrechte im politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Leben widerlegt die antikomunistische Propaganda vom sozialistischen als einem angeblich „totalitären“ Staat, in dem es weder Demokratie noch Menschenrechte gebe, als bewußte und gezielte Verfälschung

für jeden nachprüfbarer Tatsachen. Natürlich ist dies sozialistische und nicht bürgerliche Demokratie, keine Demokratie des Konkurrenzkampfes und des unveröhnlichen Gegeneinanders, dem der antagonistische Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten zugrunde liegt. Es ist eine Demokratie befreundeter werktätiger Klassen und Schichten, eine Demokratie für das Volk, gegründet auf die politische Macht der Arbeiterklasse im festen Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und allen anderen werktätigen Schichten des Volkes sowie auf das sozialistische Eigentum an den Hauptproduktionsmitteln der Gesellschaft und auf die objektive Übereinstimmung der grundlegenden Interessen aller Klassen und Schichten. Deshalb ist das tragende Prinzip unserer Demokratie auch nicht der Kampf unterschiedlicher Klassen- oder Interessengruppen gegeneinander, sondern die konstruktive Zusammenarbeit zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Grundinteressen. Dieses Prinzip bezieht seinen Realitätsgehalt aus der Tatsache, daß die unterschiedlichen Interessen der befreundeten Klassen und Schichten, der werktätigen Kollektive wie auch die Interessen des einzelnen am besten dadurch verwirklicht werden können, daß einerseits der einzelne wie die Kollektive den von ihnen erwarteten größtmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der gemeinsamen Grundinteressen leisten und daß andererseits die Gesellschaft dafür Sorge trägt, daß die berechtigten Interessen der Kollektive wie des einzelnen verwirklicht und durchsetzbar gewährleistet werden, damit der persönliche und kollektive Einsatz für die Gesellschaft auch dem einzelnen wie dem Kollektiv den größten Nutzen bringt. Auf diese Weise wird die Verwirklichung der gesellschaftlichen, kollektiven und persönlichen Interessen zu einer lebendigen dialektischen Einheit verknüpft.

Die politische Form, in der dies auf vielfältiger Ebene geschieht, ist die sozialistische Demokratie, die immer umfassendere, bewußtere und wirksamere Teilnahme der Bürger an der Leitung von Staat und Gesellschaft, deren Rechtsgrundlagen entsprechend unserer Verfassung nach Maßgabe der gesellschaftlichen Erfordernisse fortwährend vervollkommen und ausgestaltet werden. Vor allem aber müssen ihre Prinzipien immer tiefer das praktische Leben unserer Gesellschaft auf allen Gebieten durchdringen, müssen sich durch massenhafte Praxis fest im Bewußtsein der Menschen verankern; denn die sozialistische Demokratie ist vor allem anderen eine Demokratie der Tat, des bewußten, sachkundigen, kollektiven Handelns zum Nutzen der Gesellschaft wie des einzelnen.

Die in der Oktoberrevolution geborene Macht der Sowjets hat dafür das unvergängliche Fundament geschaffen.

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Autorenkollektiv (Leitung: G. S. Kalinin und G. W. Schwekow):

Geschichte des Staates und des Rechts der UdSSR 1917-1977

316 Seiten; EVP (DDR): 20 M

Zum 70. Jahrestag der Oktoberrevolution wird die deutschsprachige Ausgabe des in der UdSSR als Hochschullehrbuch anerkannten Werkes über die Geschichte des Sowjetstaates und des Sowjetrechts vorgelegt, das die Entwicklung von den ersten Dekreten der jungen Sowjetmacht bis zur Annahme der neuen Verfassung von 1977 darstellt und analysiert.

Im 1. Teil, der die Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus (1917-1935) umfaßt, werden u. a. die Bedeutung der Gesamtrussischen Sowjetkongresse, die erste Verfassung der RSFSR von 1918, die Entwicklung der zentralen und örtlichen Organe der Staatsmacht und des Sowjetrechts in der Periode der Intervention und des Bürgerkrieges, die Bildung der UdSSR 1922, die Kodifikation des Sowjetrechts unter den Bedingungen der Neuen Ökonomischen Politik sowie die Vervollkommnung des sowjetischen Staatsapparates und des Rechts in der Periode der sozialistischen Rekonstruktion der Volkswirtschaft der UdSSR (1926—1935) behandelt.

Der 2. Teil, der der Periode des Sozialismus von 1936 bis Anfang der 60er Jahre gewidmet ist, beginnt mit einer Betrachtung der Grundsätze der Verfassung der UdSSR von 1936, der Umgestaltung der Staatsorgane und der weiteren Entwicklung der UdSSR als Unionsstaat. Ausführlich wird die Rechtsetzung in einzelnen Zweigen, insbes. im Zivilrecht, Arbeitsrecht und Kolchosrecht, dargestellt. Weitere Abschnitte behandeln die Tätigkeit des Staatsapparates und die Gesetzgebung in der Zeit des Großen Vaterländischen Krieges sowie in der Periode des Wiederaufbaus der Volkswirtschaft und der weiteren Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft.

Den Kern des 3. Teils, die Entwicklung des Sowjetstaates und Sowjetrechts in der Periode des weiteren Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus, bildet die Verfassung von 1977, deren Annahme ein Höhepunkt in der Ausprägung der sowjetischen sozialistischen Staatlichkeit war. Daran schließen sich Erörterungen über die Entwicklung der Organe der staatlichen Macht und Leitung sowie der Rechtsschutzorgane und über die Gesetzgebung auf der Grundlage der neuen Verfassung.